



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 24/2014

Berlin, 15. Dezember 2014

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. Verlängerung der Zollpräferenzen für die Länder des Westbalkan

1.2. WTO: Ausweitung des Informationstechnologie-Abkommens vorerst gescheitert

2. HANDELSSCHUTZMASSNAHMEN

2.1. Draht aus rostfreiem Stahl aus Indien: Selten vorkommende Absorptionsuntersuchung eingeleitet

3. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

3.1. Überprüfung von Garnelen aus Myanmar nicht mehr erforderlich

AVE-Rundschreiben 24/2014

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. Verlängerung der Zollpräferenzen für die Länder des Westbalkan

Im Rahmen der zwischen der EU und den Ländern des Westbalkan geschlossenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen kommen die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM), Montenegro und Serbien in den Genuss der zollfreien Einfuhr in die EU (Westbalkan-Präferenzen). Die entsprechenden Abkommen laufen zum 31. Dezember 2015 aus.

Vor diesem Hintergrund schlägt die EU-Kommission eine Verlängerung der laufenden Präferenzen bis zum Ende des Jahres 2020 vor. Ferner soll in die Abkommen eine Menschenrechtsklausel aufgenommen werden, nach der grobe und systematische Menschenrechtsverletzungen zu einem Entzug der Präferenzen führen können. Eine Sonderrolle nimmt Bosnien und Herzegowina ein, das es bislang versäumt hat, seine Handelsregelungen der Tatsache anzupassen, dass Kroatien seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der EU ist. Dies könnte zu einer Aufhebung der Präferenzen gegenüber diesem Land führen.

Zurzeit befasst sich das Europäische Parlament mit entsprechenden Vorschlägen. Der Ausschuss für Internationalen Handel im Europäischen Parlament (INTA) wird am 22. Januar 2015 hierüber abstimmen. Gegenüber den Parlamentariern werden wir uns dafür einsetzen, dass es bei der bisherigen Präferenzgewährung bleibt (einschließlich Bosnien und Herzegowina). Die Aufnahme einer Menschenrechtsklausel in die Abkommen ist aus unserer Sicht nur folgerichtig, da eine derartige Klausel auch Bestandteil des Systems allgemeiner Zollpräferenzen ist.

Stefan Wengler

1.2. WTO: Ausweitung des Informationstechnologie-Abkommens vorerst gescheitert

[↑ TOP](#)

Auf der Sitzung des Allgemeinen Rates der WTO (General Council) am 10. Dezember 2014 sollte nach zweieinhalbjährigen Verhandlungen die Ausweitung des Informationstechnologie-Abkommens (ITA) bekanntgegeben werden. Entgegen den Erwartungen wurde jedoch hierüber kein Einvernehmen erzielt.

Das Abkommen sieht die vollständige Liberalisierung von Zöllen auf eine Reihe technischer Spitzenprodukte wie DVD-Player, Monitore, Fernseherteile, Druckerpatronen, Lautsprecher, Videospielekonsolen, Videokameras, Magnetkarten und Navigationsgeräte vor. Schätzungen

AVE-Rundschreiben 24/2014

zufolge könnte die Ausweitung des ITA die weltweit anfallenden jährlichen Handelskosten um einen Betrag zwischen 800 Mrd. und 1.400 Mrd. US\$ senken - das ist dreimal die Summe des derzeitigen Handels im Bekleidungssektor. Tatsächlich ist es ein Abkommen von globaler Dimension, da die Unterzeichnerländer des ITA entsprechend dem Meistbegünstigungsprinzip verpflichtet sind, zollfreie Importe auf alle WTO-Mitglieder auszuweiten. Umso bedauerlicher ist es, dass die Verhandlungen über das Abkommen zu keinem Erfolg geführt haben.

Mit dem ursprünglichen ITA, das 1997 in Kraft trat, wurden die Zölle auf ungefähr 250 IT-Produkte für den professionellen und gewerblichen Gebrauch abgeschafft. Seither sind viele weitere Produkte entwickelt worden und neue Hersteller- und Verbraucherländer sind hinzugekommen. Aus diesem Grund wurde 2012 mit einer Revision des ITA begonnen.

Dr. Pierre Gröning/Stefan Wengler

2. HANDELSCHUTZMASSNAHMEN

[↑ TOP](#)

2.1. Draht aus rostfreiem Stahl aus Indien: Selten vorkommende Absorptionsuntersuchung eingeleitet

Am 9. November 2013 wurden Antidumpingzölle von bis zu 12,7 % auf Importe von unter den KN-Codes 7223 00 19 und 7223 00 99 eingereihem rostfreiem Stahldraht eingeleitet (genauer: Draht aus rostfreiem Stahl mit einem Nickelgehalt von 2,5 % oder mehr, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 % und an Chrom von 20 bis 22 %, sowie Draht aus rostfreiem Stahl mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 %, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 % und an Aluminium von 3,5 bis 6 %.)

Nun legte der europäische Verband der Eisen- und Stahlindustrie Eurofer der Kommission Beweise vor, denen zufolge nach Einführung der Zölle (sowie während der Untersuchung selbst) ein Rückgang der Ausfuhrpreise und eine unzureichende Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder späteren Verkaufspreise festzustellen war. Infolge dieser Entwicklung hat sich die Dumpingspanne vergrößert, so dass die durch die Maßnahmen beabsichtigte Abhilfewirkung untergraben wird. Auch wirkten sich die Maßnahmen nicht allzu stark auf die Importmengen aus und es ist nachweislich so, dass sich der Preisrückgang nicht mit Veränderungen der Rohstoffpreise, Energiekosten, Arbeitskosten, Abgabensätze oder Wechselkurse erklären lässt.

Aus diesem Grund hat die Kommission am 3. Dezember eine Absorptionsuntersuchung eingeleitet. Eine solche Untersuchung wird nur selten durchgeführt. Seit dem Jahr 2000 waren es gerade einmal sechs. Bestätigt sich während der Untersuchung, die bis zum 3. September

AVE-Rundschreiben 24/2014

2015 abgeschlossen sein soll, dass tatsächlich eine Absorption vorliegt, so ist damit zu rechnen, dass der Zollsatz verdoppelt wird (maximal zulässige Erhöhung).

Stuart Newman

3. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

[↑ TOP](#)

3.1. Überprüfung von Garnelen aus Myanmar nicht mehr erforderlich

Mit dem seit 28. März 2002 geltenden Kommissionsbeschluss 2002/249/EC wurde den Mitgliedstaaten auferlegt, Garnelen aus Myanmar auf das Vorhandensein von Chloramphenicol zu überprüfen. Allerdings sind seit dem 16. November 2011 alle Anwendungen von Chloramphenicol und Nitrofuranen in Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Myanmar verboten. Hinzu kommt, dass bei keiner in einem Mitgliedstaat seit 2009 durchgeführten Untersuchung von aus Myanmar eingeführten Garnelen jemals Chloramphenicol gefunden wurde. Daher wurde mit Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/873/EU, gültig ab dem 5. Dezember 2014, die Vorgabe, Garnelen-Importe aus Myanmar auf Chloramphenicol zu untersuchen, aufgehoben.

Stuart Newman

[↑ TOP](#)